



Wasserwehrsatzung der Stadt Eibenstock

Aufgrund des § 85 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4 Abs. 1 Satz 4, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock mit Beschluss vom 26. Februar 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die Stadt Eibenstock richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2)

Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 84 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) verpflichtet ist, insbesondere die Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt- und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNADO) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1)

Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser - Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.

(2)

Für die Gewässer auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eibenstock und für die Geltungsbereiche der Hochwassermessmeldepegel sind beim Überschreiten der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer VII VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

...

**a) Alarmstufe 1:
Meldedienst**

- ständige Beobachtung der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung des besonderen Alarm- und Einsatzplanes sowie der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft.

**b) Alarmstufe 2:
Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)**

- tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete
- Weiterleitung von Informationen über Gefährdung sowie Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend den Zuständigkeiten.

**c) Alarmstufe 3:
Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2) - Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch**

- ständigen Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten, insbesondere Brücken und gefährdete Straßenabschnitte sowie Wasserläufe und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr
- bei tendenziell steigendem Wasserstand ist Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Alarmstufe 4 erreicht wird.

**d) Alarmstufe 4:
Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)**

- aktive Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren sowie Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte

...

- Beseitigung von Schäden
- ggf. Vorschlag an den Bürgermeister, die Auslösung von Katastrophenalarm beim Landkreis zu beantragen.

(3)

Die Stadt Eibenstock hat gemäß § 3 Abs. 7 Nr.1 HWNAVO und Ziffer XI VwV HWMO für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen. Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie Verzeichnisse der zu informierenden Unternehmen der kritischen Infrastruktur und Verzeichnisse der Dritten im Sinne von § 2 Nr. 11 Buchst. c HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren.

(4)

Die Aktualisierung ist den im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

(5)

Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die Freiwilligen Feuerwehren
- c) die Art der Alarmierung
- d) den Versammlungsort
- e) die Ablösung und Versorgung
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(6)

Beschäftigte der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

(7)

Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung, die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen.

§ 3 Zuständigkeit

(1)

Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.

...

Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Bei der Gefahrenabwehr gewonnene Erkenntnisse über extreme Gefährdungen an Fließgewässern, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).

(2)

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1)

Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr
- b) die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten Hilfsorganisationen
- c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

(2)

Bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen, können:

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden i. S. d. § 10 Abs. 3 SächsGemO

gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

(3)

Bei der Auswahl der in Abs. 2 Buchstabe d) bis e) genannten Personen orientiert sich die Stadt Eibenstock an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(4)

Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 2 Buchstabe d) bis e) erhalten einen Bescheid der Stadt Eibenstock (Heranziehungsbescheid), der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
- b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten
- e) Rechtsbehelfsbelehrung.

...

(5)

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid enthalten. Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist nachträglich zuzustellen.

(6)

Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer durch Hilfeleistung eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur außerhalb der Gefahrenzone zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(7)

Handlungen der nach Abs. 1 und 2 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen und Handlungen von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

(8)

Den Mitgliedern der Wasserwehr werden interne Schulungen angeboten, um reibungslose Abläufe sicherzustellen.

(9)

Ein temporäres Rufbereitschaftssystem zur ständigen Einsatzbereitschaft soll lageabhängig eingerichtet werden.

§ 5

Heranziehung/sonstige Befugnisse

(1)

Die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2)

Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung die § 60 Abs. 5 i. V. m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

...

(3)

Die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Eibenstock hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4)

Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 2 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG).

(5)

Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Eibenstock eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Eibenstock haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt Eibenstock haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und unrechtmäßig bestehende Anlagen.

§ 6

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1)

Die Stadtverwaltung Eibenstock sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 S. 1 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 8 Abs. 2 HWNAVO und Ziff. IX. VwV HWMO).

(2)

Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3)

Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 HWNAVO).

...

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei einer Heranziehung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe d) und e) seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 124 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Eibenstock.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Eibenstock vom 14. April 2005 außer Kraft.

Eibenstock, 27. Februar 2026

Uwe Staab
Bürgermeister